

2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt, oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft oder gebraucht,
3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,
4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§4

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§5

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindest-